

8. 1. Ist eine Bank, die den Auftrag erhalten hatte, einen auf
auslandische Wahrung lautenden Wechsel einzukassieren, berechtigt,
den Betrag ihrem Auftraggeber in deutscher Wahrung zu verguten?

2. Kann das Berufungsgericht einen auf das Bestehen einer
Handelsfitte gerichteten Beweisanzug aus dem Grunde zuruckweisen,
weil die mit sachverstandigen Handelsrichtern besetzte Kammer fur
Handelsfachen das Bestehen der Handelsfitte verneint hatte?

ROB. §§ 675, 667. HOB. § 346. RPD. § 286.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1925 i. S. D. Bank (Bekl.) w.
Stellios D. (Kl.). I 106/24.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer fur Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. April 1923 uberreichte die Klagerin der Beklagten einen
Wechsel einer Firma L. Gz. auf die Danziger Filiale der Beklagten,
lautend uber 3769,37 hollandische Gulden, mit der Bitte, den
Wechsel am Falligkeitstage durch ihr Danziger Haus einzulosen und
den Gegenwert auf das Konto Evangelos D., Lariffa, bei der
Deutschen Orientbank in Hamburg zu uberweisen. Die Beklagte zog
die Wechselsumme ein und uberwies den Gegenwert dem genannten
Konto in Papiermark. Die Klagerin war hiermit nicht einverstanden
und erhob Klage auf Zahlung von 3769,37 hollandischen Gulden
nebst Zinsen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage
statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunde:

Der Auftrag der Klagerin ging dahin, den Wechsel „einzulosen“
und den „Gegenwert“ dem Konto Evangelos D. zu „uberweisen“.

Die Beklagte behauptet, dieser Auftrag habe nur dahin verstanden werden konnen, da der dem inkassierten Guldenbetrag damals entsprechende Markbetrag zu uberweisen sei. Sie begrundet ihre Meinung damit, da dies der Sinn des Ausdrucks „Gegenwert“ sei, da die Klagerin, wenn sie etwas anderes gewollt habe, das Wort „effektiv“ habe hinzufugen mussen, da ihr das Bestehen eines Guldenkontos des Evangelos D. bei der Orientbank unbekannt gewesen sei, und da Devisenbetrage damals nicht hatten „uberwiesen“ werden konnen. Diese Einwendungen sind vom Berufungsgericht mit Recht zuruckgewiesen. Wie der Auftrag auszufuhren war, hing grundsatzlich vom Willen des Klagers ab, soweit dieser Wille erkennbar gemacht war. Wenn nun zunachst der Streitfall fur sich allein als Einzelfall betrachtet wird, so berechtigten die von der Beklagten hervorgehobenen, foeben angefuhrten Umstande nicht zu der Annahme, da der Klager mit einer Vergutung in Mark einverstanden war. Die Ausdrucke „Gegenwert“ und „uberweisen“ werden im kaufmannischen Verkehr nicht durchgehends in so streng technischem Sinne gebraucht, da aus ihnen irgend etwas Bestimmtes mit Sicherheit geschlossen werden konnte. Allerhochstens waren sie — ebenso wie das Fehlen des Wortes „effektiv“ — geeignet, Zweifel zu erwecken. Dann aber ware es, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, Pflicht der Beklagten gewesen, sich durch Ruckfrage bei ihrem Auftraggeber zu vergewissern. Die Beklagte vermag also nur durchzubringen, wenn uber die Besonderheiten des Einzelfalles hinaus damals ein Handelsbrauch bestand, eingezogene Scheck- oder Wechselbetrage, die in fremder Wahrung gezahlt waren, dem Auftraggeber im Zweifel in Mark zu verguten. Davon kann aber nicht die Rede sein. Sicherlich ging das Bestreben der Banken dahin, derartiges durchzusetzen, und es wird auch nicht zu leugnen sein, da sie je nach den Umstanden manchen Kunden gegenuber damit Erfolg gehabt haben. Aber um einen Handelsbrauch oder eine Handelssitte anzunehmen zu konnen, dazu fehlten zwei Voraussetzungen: einmal die durchgehende Zustimmung und Rechtsuberzeugung von Handel und Gewerbe und zweitens der zur Bildung eines Handelsbrauchs erforderliche Zeitraum. Es ist also rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Standpunkt der Beklagten mibilligt hat, und es ist in formeller Hinsicht ebensowenig zu beanstanden,

wenn es sich dafur auf das Urteil der ersten Instanz, der kaufmannisch besetzten Kammer fur Handelsfachen, bezogen hat. Dazu war es nach § 114 (118) OBG. (RGZ. Bd. 2 S. 384) berechtigt.

Die Revision hebt hervor, da die Partei, die sich auf das Gutachten Sachverstandiger ausdrucklich berufen habe, schlechter gestellt werde, wenn das Berufungsgericht, statt auf diesen Beweis-antrag einzugehen, sich ohne weiteres auf die eigene Kenntnis der Kammer fur Handelsfachen stutzen durfe. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts uber die Person der beiden beisitzenden Handelsrichter, die fur die zur Er-orterung stehende Frage besonders sachverstandig seien, ist deren Meinungsauerung einem Sachverstandigengutachten gleichwertig. Auch wenn ein Sachverstandiger im ersten Rechtszuge vernommen ware, hatte das Berufungsgericht nach pflichtmaigem Ermessen von der Wiederholung der Begutachtung im zweiten Rechtszuge absehen durfen. Die Rechte der Beklagten sind also nicht dadurch beeintrachtigt, da das Berufungsgericht sich auf die einem Gutachten gleichwertige Meinungsauerung der Kammer fur Handelsfachen uber die behauptete Handelsublichkeit gestutzt hat.

In der Revisionsinstanz hat die Beklagte weiter ein Gutachten der Berliner Handelskammer angefuhrt, wonach es Anfang Dezember 1922 in Berlin zwischen den Banken und ihrer Kundschaft „handelsublich“ gewesen sei, fur Dollarschecks auf New York den Gegenwert im Zweifel in Papiermark gutzuschreiben. Das vermag jedoch — abgesehen von allen prozessualen Fragen — an der Sache nichts zu andern. Da die Banken so zu verfahren versuchten, ist unstrittig. Es ist aber nicht dargelegt, da die Kunden sich dem in solcher Weise, in solcher Zahl und wahrend so langer Zeit gefugt haben, um eine Handelsubung feststellen zu konnen.

Endlich hat die Revision gerugt, es sei nicht genugend erortert, ob nicht ein Mitverschulden der Klagerin nach § 254 BGB. anzunehmen sei, insofern nur sie — nicht die Beklagte — habe wissen konnen, ob sie oder Evangelos D. Gulden gebraucht habe, und ob es nicht deshalb ihre Pflicht gewesen sei, den uberwiesenen Mark-betrag zu behalten und Gulden dafur zu kaufen, anstatt ihn zuruck-zuuberweisen. Auch dieser Ruge kann nicht stattgegeben werden. Der Beklagten war deutlich mitgeteilt, da Evangelos D. die Mark

zurückweise und Gulden zu haben wünsche. Damit war die Sachlage vollkommen klargestellt. Die Beklagte konnte tun, was ihren Interessen dienlich war. Es war nicht Sache der Klägerin, den Maßnahmen der Beklagten vorzugreifen.